

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz - KHZG) der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling (DGfM)

Die Deutsche Gesellschaft für Medizincontrolling begrüßt das Gesetzesvorhaben ausdrücklich und nimmt zu einzelnen Themen wie folgt Stellung:

Problemstellung (Art. 1 Nr. 1):

In § 1 Absatz 1 KHG wird nach dem Wort „leistungsfähigen“ und dem nachfolgenden Komma das Wort „digitalen“ sowie ein Komma eingefügt: "mit leistungsfähigen, digitalen, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern".

Wie sind digitale Krankenhäuser definiert?

Lösungsvorschlag:

Da eine Legaldefinition an dieser Stelle schwierig erscheint, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

... "um unter Einsatz digitaler Technologien eine qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, qualitativ hochwertig und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten"

Problemstellung (Art. 1 Nr. 4):

„§ 14a

Krankenhauszukunftsfonds

...

2. eine bessere digitale Infrastruktur zur besseren internen und sektorenübergreifenden Versorgung, insbesondere um Ablauforganisation, Dokumentation, Kommunikation, Telemedizin, Robotik und Hightechmedizin einzuführen oder zu verbessern, ...

Es fehlt der Bezug zur einrichtungs- und trägerübergreifenden Verbesserung der digitalen Infrastruktur.

Lösungsvorschlag:

Da nach der Intention des Gesetzgebers eine umfassende Vernetzung sowohl innerhalb einer Klinik, als auch zwischen den Kliniken im Krankenhaussektor als auch intersektoral angestrebt wird, empfiehlt sich folgende Formulierung:

"...internen, innersektoralen und sektorenübergreifenden Versorgung".

Problemstellung (Art. 1 Nr. 4):

„§ 14a

Krankenhauszukunftsfonds

...

(4) Voraussetzung für die Zuteilung von Fördermitteln nach Absatz 2 ist, dass

1. die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens frühestens am [Einsetzen: Tag des Kabinettschlusses] begonnen hat,

Eine Legaldefinition des Begriffes „Umsetzung“ fehlt. Ab welchem Planungsstand/Reifegrad des Vorhabens ist der Begriff der Umsetzung erfüllt?

Lösungsvorschlag:

Definition des Begriffes „Umsetzung“, da dieser ebenfalls Relevanz im Bereich der Sanktionierung entfalten wird.

Problemstellung (Art. 1 Nr. 4):

In §14 b wird die Evaluierung des digitalen Reifegrades der Krankenhäuser gefordert.

Die meisten digitalen Reifegradmodelle beziehen sich auf kleine und mittelständische Unternehmen, wobei die Kriterien nicht ohne Weiteres auf Krankenhäuser übertragbar sind. Angesichts der impliziten Verknüpfung zwischen der Evaluierung des digitalen Reifegrades, Fördermaßnahmen und ggf. Sanktionen sind negative Auswirkungen auf zu fördernde Projekte, Regressforderungen oder Sanktionen zu befürchten.

Lösungsvorschlag:

Die Kriterien zur Bewertung eines digitalen Reifegrades bzw. Modells sind zu benennen. Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Modelle hinsichtlich der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Patientenversorgung wissenschaftlich evaluiert sind.

Problemstellung (Art. 1 Nr. 8):

§ 19

Förderungsfähige Vorhaben

(1) ...

1. Anpassung von Notaufnahmen eines Krankenhauses an den Stand der Technik,

Eine Legaldefinition des „Standes der Technik“ fehlt.

Lösungsvorschlag:

Definition des Begriffes.

Problemstellung (Art. 4):

In § 5 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch [letzte Änderung eintragen durch BMJV] geändert worden ist, wird nach Absatz 3e folgender Absatz 3f eingefügt:

„(3f) Die Vertragsparteien nach § 11 vereinbaren für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 einen Abschlag in Höhe von bis zu 2 Prozent des Rechnungsbetrags für jeden voll- und teilstationären Fall, sofern ein Krankenhaus keine digitalen Dienste im Sinne des 14a Absatz 1 und Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung bereitstellt. ... Dabei haben sie auch Regelungen zu vereinbaren, nach denen sich die konkrete Höhe des Abschlags nach der Anzahl der grundsätzlich bereitgestellten Dienste und deren tatsächlicher Nutzungsquote richtet.“

Die gewählte Bezugnahme auf § 14a Abs. 1 und Abs. 5 i.V.m. § 19 Krankenhausfinanzierungsgesetz birgt Streitpotential, da es sich um geförderte Vorhaben handelt. Aus den Erfahrungen der unterschiedlichen Auslegung des Wortlautes auf der Arbeitsebene der Krankenhäuser und Krankenkassen steht zu erwarten, dass eine Lesart des Gesetzestextes dahingehend sein wird, dass die Kliniken geförderte Projekte nachzuweisen haben.

Lösungsvorschlag:

Zur Vermeidung von Konfliktpotential sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei der Anerkennung von Digitalisierungsprojekten es nicht darauf ankommt, dass das Vorhaben gefördert wird. Der Intention des Gesetzgebers folgend sollten auch bereits erfolgte und nachgewiesene Digitalisierungsmaßnahmen, welche den in § 14 a Krankenhausfinanzierungsgesetz genannten Vorhaben entsprechen, anerkannt werden.

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass Krankenhäuser, die im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds nach § 14a KHG keine Förderung vom Land/Bund erhalten, bis zum Jahr 2025 Eigenmittel für entsprechende Investitionen aufbringen müssen.

In der gleichen Lesart des Gesetzesentwurfes würden sonst auch Kliniken abgestraft, die bereits umfangreiche Digitalisierungsprojekte abgeschlossen haben bzw. Initiativen ergriffen haben, deren Reifegrad einer Umsetzung vor Inkrafttreten der Regelung entspräche und die da-

her von der Förderung ausgeschlossen werden. Gerade wenn Eigenmittel aufgewendet wurden, ohne dass ein Fördertatbestand gegeben ist, darf es nicht zusätzlich zu Sanktionen und damit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit eines solchen Krankenhauses führen.

Problemstellung (Art. 4):

Interpretationsspielraum gestattet die Formulierung:

„... sofern ein Krankenhaus keine digitalen Dienste im Sinne des 14a Absatz 1 und Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 6“

Der Gesetzestext ließe sich zudem dahingehend interpretieren, dass aus jedem Bereich der Punkte 2 bis 6 mindestens ein Digitalisierungsprojekt realisiert werden muss, um nicht dem Risiko eines fallbezogenen Abschlags ausgesetzt zu sein.

Lösungsvorschlag:

Die Textpassage sollte allgemeiner gefasst werden: „sofern ein Krankenhaus keine digitalen Dienste im Sinne des 14a Absatz 1 und Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit **§ 19 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6**“...

Heidelberg, 14. August 2020

Der Vorstand

Dr. Nikolai von Schroeders

Prof. Dr. Erika Raab

Dirk Hohmann

Jannis Radeleff

Dr. Bettina Beinhauer

Dr. Ulf Dennler

Dr. Jörg Liebel

Dr. Martin Winter

Dr. Claus Wolff-Menzler